



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kleve

Aufhebung und öffentliche Auslegung der Bebauungspläne Nrn. 4-076-1, 4-076-4 und 4-076-5



Der Rat der Stadt Kleve hat am 26.06.2019 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit gültigen Fassung, beschlossen die Bebauungspläne Nrn. 4-076-1, 4-076-4 und 4-076-5 für die Bereiche Grüner Ring/ Annabergstraße, Grüner Ring und Marienschule/ Königsallee im Ortsteil Materborn aufzuheben. Es wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet. Er beschloss gleichzeitig die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB, in der derzeit gültigen Fassung. In der Zeit **vom 03.08.2020 bis zum 04.09.2020 einschließlich** hat die Öffentlichkeit die Gelegenheit, sich über das Verfahren zu unterrichten.

Die betroffenen Pläne können bei der Stadt Kleve im Foyer des Haupteingangs, Minoritenplatz 1, 47533 Kleve, während der Dienstzeiten
montags bis freitags von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr
montags und mittwochs von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr
donnerstags von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
eingesehen werden.

Für alle Besucherinnen und Besucher gilt die Beachtung der geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen sowie die Pflicht zum Tragen von Schutzmasken.

Zusätzlich wird das Beteiligungsverfahren mit den entsprechenden Unterlagen über die Internetseite der Stadt Kleve unter der Rubrik „Bauen und Wohnen“ veröffentlicht.

Nach dem bisherigen Verfahrensstand liegen folgende umweltrelevanten Informationen vor:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Aussagen
Fachgutachten: Artenschutzprüfung	Graevendal	Durch die Aufstellung des Bebauungsplans kommt es erst zu einem möglichen Verstoß gegen den § 44 BNatSchG Abs. 1, wenn Gebäude im Geltungsbereich saniert, umgebaut oder abgerissen werden oder Koniferen bzw. größere Laubbäume gefällt werden. Rodungsarbeiten sind daher im Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis 29. Februar des Folgejahres zum Schutz der Brutvögel durchzuführen. Vor Durchführung der Rodungsarbeiten sind Bäume und/oder Sträucher auf Vorkommen der pla-

		<p>nungsrelevanten Arten und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch einen Experten durchzuführen.</p> <p>Vor Abriss, Sanierung oder Renovierung der Bestandsgebäude ist eine Untersuchung auf Vorkommen der Planungsrelevanten Arten und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch einen Experten durchzuführen.</p>
--	--	---

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen in jeglicher Form während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis zum Datenschutz: Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird daraufhin hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme nicht öffentlich behandelt werden, ist dies auf der Stellungnahme eindeutig zu vermerken.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorbezeichnete Bebauungsplan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird daraufhin gewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung gegen den o.g. Aufhebungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufhebungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Aufhebungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 20.07.2020

Die Bürgermeisterin
Northing